

## Schulordnung Gymnasium Horn

Gymnasium Horn  
Vorkampsweg 97  
28359 Bremen  
Tel.: 361 - 14 260  
Fax: 361 - 14 265  
E-mail: [309@schulverwaltung.bremen.de](mailto:309@schulverwaltung.bremen.de)  
Homepage: [www.gymnasium-horn.de](http://www.gymnasium-horn.de)



Der Erfolg des Zusammenlebens am Gymnasium Horn hängt wie in jeder größeren Gemeinschaft davon ab, dass alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze verständigen. Für deren Einhaltung ist es wichtig, dass alle in der Schule Arbeitenden für sich, für andere und für das Schulgebäude einschließlich des Inventars Verantwortung übernehmen.

### **1. Unterrichtsbetrieb**

- 1.1 Der Unterricht findet nach einem von der Schulkonferenz festgelegten Stundenraster statt. Die Zeiten sind verbindlich.
- 1.2 Abwesenheiten von Schüler:innen müssen am ersten Fehltag vor Unterrichtsbeginn dem oder der Tutor:in beziehungsweise einer Klassenlehrkraft per E-Mail mitgeteilt werden. Spätestens nach drei Kalendertagen erfolgt eine begründete schriftliche Entschuldigung. Bei minderjährigen Schüler:innen ist die elterliche Begründung ausreichend. Volljährige Schüler:innen müssen bei mehr als drei Krankheitstagen eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Die Begründung beziehungsweise die ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung soll der Schule spätestens drei Kalendertage nach Krankheitsbeginn vorliegen. Es ist ein Entschuldigungsblatt oder -heft zu führen.
- 1.3 Bei vorhersehbaren Fehlzeiten von Schüler:innen ist vorher ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung zu stellen, der von allen Fachlehrer:innen abzuzeichnen und danach der Schulleitung vorzulegen ist. Wenn die Fehlzeit nicht länger als drei Tage dauert und nicht an die Ferien angrenzt, kann sie von dem oder der Tutor:in oder einer Klassenlehrkraft gewährt werden. Ansonsten ist die Schulleitung dafür zuständig.
- 1.4 Bleibt ein:e nicht mehr schulpflichtige:r Schüler:in im Verlaufe eines Monats insgesamt mindestens sechs Tage dem Unterricht unentschuldigt fern, kann auf Antrag der Schulleitung die Entlassung ausgesprochen werden.
- 1.5 Die Schüler:innen erhalten alle wichtigen Informationen über den oder die Tutor:in beziehungsweise über eine Klassenlehrkraft.

### **2. Das Verhalten in der unterrichtsfreien Zeit**

In den Pausen ist der Verbleib in der zweiten Ebene erlaubt. In den Freistunden und in der ersten großen Pause darf die Mensa zum Sitzen, Arbeiten und Essen genutzt werden. Ein rücksichtsvolles Verhalten ist einzuhalten, das heißt, im Schulgebäude wird nicht gerannt oder übermäßig lautstark gesprochen.

Auch die Sitzgelegenheiten in der Cafeteria stehen zum Verzehren der gekauften Nahrungsmittel zur Verfügung. Hier sollte darauf geachtet werden, dass der Aufenthalt nur zum Erwerb und Verzehr der Nahrungsmittel erfolgt. Alle anderen Schüler:innen verlassen die Cafeteria. Oberstufenschüler:innen können sich darüber hinaus im Oberstufenraum oder im Innenhof aufhalten.

### **3. Das Verlassen des Schulgrundstücks**

Die Schüler:innen der Jahrgänge 5 – 9 dürfen das Schulgrundstück während des Unterrichtstages nicht verlassen.

#### **4. Verkehrsbestimmungen**

- 4.1 Auf dem Gelände der Schule darf nur Schritttempo gefahren werden.
- 4.2 Es dürfen auf keinen Fall Ausgänge, Kellereingänge und feuerpolizeiliche Fluchtwege verstellt werden. Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- 4.3 Die Schule haftet grundsätzlich nicht bei Schäden an abgestellten Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

#### **5. Unfälle und Schadensfälle**

- 5.1 Bei Unfällen, die sich im schulischen Bereich oder auf dem Schulweg ereignen und bei denen ein Arztbesuch erforderlich ist, muss der oder die Tutor:in beziehungsweise eine Klassenlehrkraft informiert werden. Eine im Sekretariat erhältliche Unfallmeldung muss innerhalb von drei Tagen ausgefüllt und abgegeben werden.
- 5.2 Beschädigungen oder Defekte am Gebäude, an Geräten, am Mobiliar oder an sonstiger schulischer Ausstattung müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden. Verursachte Schäden müssen beseitigt beziehungsweise Reparaturkosten bezahlt werden. Erziehungsberechtigte kommen für die von ihren minderjährigen Kindern verursachten Schäden auf.
- 5.3 Sachschäden und Verluste sowie Diebstahl (beispielsweise Fahrräder, Kleidung, Schmuck, Handys, Papiere, Schlüssel etc.) können nicht ersetzt werden, die Schule übernimmt keine Haftung. Es empfiehlt sich, grundsätzlich nur geringe Beträge an Bargeld und möglichst keine Wertsachen mit in die Schule zu nehmen.
- 5.4 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

#### **6. Pflege der Schule, der Räumlichkeiten und der Lernmittel**

- 6.1 Müll aller Art ist grundsätzlich nur in die dafür vorhandenen Behältnisse zu werfen.
- 6.2 Die durch Pläne festgesetzten Fege- und Ordnungsdienste sind wahrzunehmen.
- 6.3 Jeder Kurs und jede Klasse ist für seinen beziehungsweise ihren Unterrichtsraum und Klassenraum zuständig, das heißt, der Raum kann in Absprache mit dem oder der Tutor:in beziehungsweise einer Klassenlehrkraft gestaltet werden. Die Klassenräume sind sauber zu halten und gegebenenfalls zu säubern. Vor der Mittagspause sind die Stühle hochzustellen.
- 6.4 Die Schulleitung sowie die jeweiligen Fachlehrkräfte sind berechtigt, für Fachräume Benutzungsregeln aufzustellen, welche die Benutzung und das Verhalten in den jeweiligen Fachräumen regeln. Sie werden durch entsprechenden Aushang im Raum bekannt gemacht. Außerdem erfolgt eine regelmäßige Einweisung durch die Fachlehrkraft. Diese Einweisung ist zu dokumentieren und von den Schüler:innen zu unterschreiben. Für jeden Fall der Missachtung kann der sofortige Ausschluss vom Unterricht im Fachraum angeordnet werden. Je nach Schwere des Verstoßes kann dieser Ausschluss bis zu vier Wochen gelten. Bei wiederholten Verstößen entscheidet die Konferenz der die Schüler:innen unterrichtenden oder unterweisenden Lehrkräfte über mögliche weitere Maßnahmen.
- 6.5 Kurse, Profilgruppen und Klassen beteiligen sich nach festgesetzten Plänen an Diensten in der Cafeteria und an anderen schulischen Aufsichts- und Pflegearbeiten.
- 6.6 Lernmittel (Bücher, Gedrucktes etc.) werden pfleglich behandelt. Ausgegebene Schulbücher sind von den Eltern beziehungsweise Schüler:innen einzuschlagen. Da sie leihweise ausgegeben werden, sind sie am Ende des Schuljahres zurückzugeben. Verloren gegangene und beschädigte Bücher müssen ersetzt werden.

#### **7. Nutzung von digitalen und elektronischen Geräten am Gymnasium Horn**

- 7.1 Zur Nutzung mobiler digitaler und elektronischer Endgeräte gelten grundsätzlich die Vorgaben des Erlasses 001/2025: Regelung der Handynutzung in der Schule.
- 7.2 Gemäß Erlass müssen in der Sekundarstufe I private Smartphones, Tablets, Smartwatches und alle anderen privaten mobilen Endgeräte ausgeschaltet (= heruntergefahren) und nicht sichtbar aufbewahrt werden (z.B. Schultasche). Am Gymnasium Horn dürfen auch Kopfhörer grundsätzlich nicht verwendet werden und

müssen nicht sichtbar aufbewahrt werden. Die Nutzung der Schul-iPads setzt die ausdrückliche Genehmigung der Lehrkraft voraus.

- 7.3 In der Sekundarstufe II gelten für alle privaten wie schulischen digitalen und elektronischen Endgeräte grundsätzlich dieselben Regelungen wie in der Sekundarstufe I. Ausnahmen gelten für den Oberstufenraum und den Innenhof: private digitale Endgeräte dürfen ausschließlich dort genutzt werden und müssen außerhalb dieses Bereichs ebenfalls ausgeschaltet und nicht sichtbar aufbewahrt werden. Im Unterricht dürfen *perspektivisch* keine privaten iPads mehr verwendet werden (Übergangsregelung bis zur Neu- bzw. hinreichenden Ausstattung der Schule mit digitalen Endgeräten für alle Schüler:innen).
- 7.4 In Freistunden dürfen Schul-iPads außerhalb des Mensabetriebs für unterrichtliche Zwecke in der Mensa genutzt werden.
- 7.5 Andere Personen dürfen durch die Nutzung sämtlicher digitaler und elektronischer Endgeräte nicht gestört werden.
- 7.6 Kleinere digitale Endgeräte sind bei Klausuren/Klassenarbeiten/Tests ab der 8. Klasse auf einen gesonderten Tisch zu legen.
- 7.7 Foto-, Video- und Audioaufnahmen sind ohne ausdrückliche Genehmigung von Lehrkräften auf dem gesamten Schulgelände verboten. Das gilt ausdrücklich für alle schulischen Aktivitäten, auch außerhalb des Schulgeländes (z.B. Videokonferenzen).
- 7.8 Für die Nutzung mobiler digitaler und elektronischer Endgeräte gelten folgende Ausnahmen:
  - a. Die räumlich eingeschränkte Nutzung privater Endgeräte durch Schüler:innen der Sekundarstufe II (s. [3]).
  - b. Die Nutzung der notwendigen digitalen Endgeräte für den Schulsanitätsdienst.
  - c. Die Nutzung notwendiger digitaler Endgeräte durch Schüler:innen, die das Gerät aus medizinischen Gründen benötigen. Hierfür wird ein Ausweissystem eingeführt (Antrag über KL/JGL, Ausstellung in der Verwaltung).
  - d. Die anlassbezogene Nutzung privater Endgeräte sowie von Kopfhörern im Unterricht und im Klassen-/Kursraum nach ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Lehrkraft.
- 7.9 An außerschulischen Lernorten und auf Schulfahrten greifen grundsätzlich dieselben Regeln wie in der Schule. Durch den pädagogischen Zweck bzw. das notwendige Maß privater Nutzung begründete Ausnahmen (vgl. Erlass) gelten nur gemäß den Vorgaben der verantwortlichen, begleitenden Lehrkräfte. Wenn digitale Endgeräte nach ausdrücklicher Genehmigung der verantwortlichen, begleitenden Lehrkräfte mitgeführt werden dürfen, gelten durch diese Lehrkräfte formulierte Vorgaben zur (zeitlich und räumlich eingeschränkten) Nutzung. (Mögliche Begründbarkeit der Nutzung: 1) Lern- und programmbegleitende Zwecke [z.B. Recherche, Dokumentation, Navigation, itslearning-Messenger], 2) Sicherheit: Regelungen für Notfälle und Kommunikation mit Eltern).
- 7.10 Bei unzulässiger Verwendung greift der Handlungsleitfaden „Ordnungsmaßnahmen Gymnasium Horn“.

## **8. Rauchfreie Schule, Alkohol und Drogen**

Die Schule ist nüchtern zu betreten.

Das Rauchen und das Mitführen sowie der Genuss von Alkohol und Drogen sind in der Schule und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Insbesondere gilt hierzu:

Das Rauchverbot umfasst im Sinne der Nichtrauchererschutzgesetzgebung E-Zigaretten und E-Shishas, alle weiteren E-Produkte wie Tabakerhitzer (Heets) oder Vaporizer (Vapes) sowie alle Applikationshilfen zur Inhalation oder Aufnahme von Tabakprodukten sowie Liquids. Das Mitführen und der Gebrauch von rauch- wie tabakfreien Nikotinprodukten wie Snus, Chewing Bags, Pouches oder Nikotinpflaster sind in der Schule und auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Das Mitführen und der Gebrauch von Cannabis sind in der Schule und auf dem Schulgelände nicht gestattet.

## **9. Verschiedenes**

- 9.1 Es ist verboten, Waffen oder andere gefährdende Gegenstände in die Schule mitzubringen.
- 9.2 Änderungen der persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) sind im Sekretariat zu melden.
- 9.3 Das Sekretariat ist montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr und freitags bis 13:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten sind andere Sprechzeiten nach Vereinbarung möglich.
- 9.4 Die Informationsblätter für die Sek I und die Sek II der Schule sind zu beachten.

Die Schulleitung des Gymnasiums Horn

Bremen, Dezember 2025